

Änderung der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Esslingen

Der Kreistag des Landkreises Esslingen hat am 10. April 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendamt beschlossen.

§ 1 Satzungsänderungen

1. Änderung von § 3 (Jugendhilfeausschuss)

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein **beschließender** Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).

2. Änderung von § 4

a) § 4 erhält folgende neue Überschrift:

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

b) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss **ist** im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII **zuständig** für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel; die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

3. Änderung § 4 Absatz 1 Ziffer 6 wird gestrichen.

4. Änderung von § 5 (bisher: Beschlussfassung, neu: Anhörung des Jugendhilfeausschusses)

§ 5 wird wie folgt geändert:

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Esslingen, den 29. April 2025

gez.
Marcel Musolf
Landrat